



Verrechnungsstelle für
kath. Kirchengemeinden Lahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Newsletter 2016/1 möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Portfolio- und Getränkegeld
- Bezahlung auf Rechnung /Rechnungsadresse Kita
- Betreuungsgeldformular der L-Bank
- Aushangspflichtige Gesetze
- Gefahren bei Martinsumzügen

Sollten sie zu einem der vorgenannten Themen weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung Kindertageseinrichtungen der Verrechnungsstelle Lahr

Portfolio- und Getränkegeld

Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial usw. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie z.B. Portfolio- oder Getränkegeld erhoben werden. Der Essensbeitrag kann allerdings die Kosten der Getränke zum Mittagessen enthalten.

Bezahlung auf Rechnung / Rechnungsadresse Kita

Internetshops bieten bei Bestellungen bzw. Einkäufen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten. Wir möchten Sie bitten keine Ermächtigungen zum Lastschrifteinzug zu erteilen, sondern die Bezahlung per Rechnung bzw. Vorkasse mit Rechnung vorzunehmen.

Geben Sie als Rechnungsanschrift stets die Adresse der Kindertageseinrichtung an, damit Sie die Rechnung direkt erhalten und auf ihre sachliche Richtigkeit hin überprüfen können. Nach der Weiterleitung kann die Rechnung i.d.R. ohne Rückfragen von der zuständigen Kita-Beauftragten oder der Geschäftsführung angewiesen werden.

Betreuungsgeldformular der L-Bank

Zur Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgeld ist eine Bescheinigung der Kinderbetreuungsstelle erforderlich. Diese Bescheinigung wird Ihnen als Einrichtungsleitung von den Eltern zum Ausfüllen und zur Unterzeichnung vorgelegt. Hierzu haben wir folgenden Hinweis: Da die Kath. Kindertageseinrichtungen öffentlich gefördert werden, ist im Formular anzukreuzen, dass für die Betreuung des Kindes eine

Leistung nach § 24 (2) i. V. mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII in Anspruch genommen wird (siehe beigefügtes exemplarisches Formular).

Aushangspflichtige Gesetze

Die Aushangspflicht betrifft grundsätzlich Arbeitnehmerschutzgesetze, die den Arbeitnehmern bekannt gemacht werden sollen. Ziel der Aushangspflicht ist es, die Arbeitnehmer über die für sie geltenden Schutzvorschriften zu informieren. Auszuhängen sind nur die Gesetze, in dessen Schutzbereich die jeweiligen Arbeitnehmer fallen. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind diese in einer Gesetzessammlung zusammengefasst. Verschiedene Buchverlage bieten solche entsprechenden Sammlungen an, u. a. der Walhalla Fachverlag Regensburg mit dem Titel „Aushangspflichtige Gesetze Kindertageseinrichtungen“. Bitte achten Sie auf eine aktuelle Fassung, die Sie ihren Mitarbeitern an einer allgemein zugänglichen Stelle der Einrichtung auslegen.

Gefahren bei Martinsumzügen

Alle Jahre wieder werden traditionell zu Sankt Martin von den Schulen, Kindergärten oder Kirchengemeinden Umzüge veranstaltet. Je nach Art und Weise der Durchführung beinhalten diese ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential. Um nach Möglichkeit einen sicheren Verlauf der Umzüge zu gewährleisten, möchte das Büro Löffler für Arbeitssicherheit mit dem beigefügten Merkblatt auf sicherheitsrelevante Aspekte hinweisen.

Diesen Newsletter haben erhalten:

- die Kindertageseinrichtungen
- die Kindergartenbeauftragten

Haben Sie Fragen, Kritik oder Anregungen?
VST Lahr – Gutenbergstraße 37 – 77933 Lahr
Telefon: 07821/9099-0
Telefax: 07821/9099-29
Mail: info@vst-lahr.de
Besuchen Sie uns im Internet unter www.vst-lahr.de

Impressum

© Kath. Verrechnungsstelle Lahr - Gutenbergstr. 37 - 77933 Lahr - Telefon 07821/9099-0

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, [können Sie sich hier abmelden.](#)